

Regierungspräsidium Kassel

Delivery

HESSEN



Thursday October 17, 2013

Regierungspräsidium - 34110 Kassel  
1984//0001646/10//34123-10.13/2,51EUR

\*\*\*972.914778.5 B\*\*\*

Herrn

D&B D.U.N.S. no  
498691690 SIC: 9199  
Manageress:  
Gabriele Dombois  
Obere Königsstraße 3  
34117 Kassel  
Germany

00001646

Auskunft erteilt: Bußgeldstelle  
Telefon: 0561/106-4444  
Telefax: 0611 32764 1999  
E-Mail: post@zbs.hessen.de  
Internet: www.rp-kassel.de  
Datum: 09.10.2013

Aktenzeichen: 972.914778.5



**Bußgeldbescheid**

without prejudice  
pursuant UCC 1 - 308

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, am 04.07.2013 um 04:44 Uhr 64668 Rimbach, Schlosstraße, Höhe Nr.72 FR Mörlenbach (R4) als Führer des PKW folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 7 km/h.  
Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h.  
Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 57 km/h.

no contract

§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.1 BKat

Beweismittel: Sensormessung und Foto  
Zeuge: Herr Pfeifer, OPB Weschnitztal

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 15,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr 25,00 €  
Auslagen 3,50 €

Die Gesamtforderung beträgt somit 43,50 €

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

**Wichtige Hinweise bei einem Einspruch**

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie können zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides sich dazu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können Ihnen Nachteile bei der Kostenentscheidung entstehen, auch wenn das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.